

Schlesinger

*Sonderabdruck aus:*

# GESCHICHTE IN DER GESELLSCHAFT

FESTSCHRIFT FÜR KARL BOSL

ZUM 65. GEBURTSTAG

- 11. XI. 1973 -

HERAUSGEGEBEN  
VON  
FRIEDRICH PRINZ  
FRANZ-JOSEF SCHMALE  
FERDINAND SEIBT

0089869

*Überreicht vom Verfasser*



ANTON HIERSEMANN STUTT GART

1974

WALTER SCHLESINGER

## Die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. in Merseburg

Über die sogenannte Nachwahl Heinrichs II. durch die Sachsen, die am 25. Juli 1002 zu Merseburg stattfand, besitzen wir drei zeitgenössische Berichte: den ganz knappen der Quedlinburger Annalen<sup>1</sup> und die ausführlichen Bischof Thietmars von Merseburg<sup>2</sup> und Bischof Adalbolds von Utrecht<sup>3</sup>. Thietmar war 1002 noch nicht Bischof, sondern Domherr zu Magdeburg, doch läßt seine wohl 1014 niedergeschriebene Schilderung vermuten, daß er im Gefolge des nach seiner Aussage in Merseburg anwesenden Erzbischofs Giselher von Magdeburg Augenzeuge des Vorgangs war. Auch Adalbold, der 1026 starb, wurde erst 1010 Bischof<sup>4</sup>. Er war Kapellan und Notar Ottos III. gewesen und wurde als solcher von Heinrich II. übernommen<sup>5</sup>. Ob er sich im Sommer 1002 im Gefolge des neuen Königs befand, ist nicht zu beweisen, aber auch nicht auszuschließen. Für seine 1024 begonnene Vita Heinrichs II. hat er Thietmars Chronik benutzt<sup>6</sup>, doch weicht seine Darstellung gerade an der den Merseburger Vorgang betreffenden Stelle erheblich von Thietmar ab. Es besteht keinerlei Grund, sie deshalb zu verwerfen. Adalbold zeigt vielmehr ein ausgesprochenes Interesse für den Ablauf von Thronerhebungsfeierlichkeiten, die er in differenzierender Weise unter Benutzung gleichsam juristischer Kategorien darstellt. Auch wenn er nicht in Merseburg anwesend gewesen sein sollte, muß er als Angehöriger der Hofkapelle in der fraglichen Zeit als gut unterrichtet gelten. Die beiden Schilderungen lassen sich im übrigen durchaus in Einklang bringen, wenn man davon ausgeht, daß der Sachse Thietmar, dessen Text an der entscheidenden Stelle sogar in Verse

1 SS 3, S. 78. Daraus die *Annales Magdeburgenses* SS 16, S. 162. R. HOLTZMANN: *Die Quedlinburger Annalen*. In: Sachsen und Anhalt 1 (1925).

2 V 15–17, hrsg. HOLTZMANN, S. 236ff. (ab *aliquo* in c. 15 nur in der Corveyer Handschrift überliefert). Die Literatur über Thietmar verzeichnet in Auswahl die von W. TRILLMICH besorgte Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe (1957).

3 SS 4, S. 686. Über Adalbold M. MANITIUS: *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters*, Bd. 2. 1923, S. 743ff. und die im *Repertorium fontium historiae mediæ ævi* II. 1967, S. 115 genannte Literatur.

4 J. FLECKENSTEIN: *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, Bd. 2. 1966, S. 101.

5 FLECKENSTEIN: *Hofkapelle*, S. 32, 159, 178.

6 W. WATTENBACH–R. HOLTZMANN: *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Bd. 1, H. 1, Neuausgabe von F.-J. SCHMALE. 1967, S. 102.

übergeht, vor allem in einer packenden dramatischen Szene das besondere Verhältnis Heinrichs zum sächsischen Stamm zum Ausdruck bringen wollte, während der eher trockene Bericht Adalbolds den Gesamtvorgang der Königserhebung im Auge hatte, ohne auf die sächsischen Besonderheiten weiter einzugehen, zumal sie, wie sich zeigen wird, für den neuen König nicht besonders ehrenvoll waren. Was hat sich abgespielt, wenn man beide Berichte zu vereinigen sucht<sup>7</sup>?

Heinrich, in Mainz ohne Wissen der Sachsen am 6. Juni 1002 zum König gekrönt<sup>8</sup>, zog von da zunächst über Worms<sup>9</sup> und das ihm ergebene Ostfranken nach Schwaben, ohne aber den noch immer Widerstand leistenden Gegenkandidaten Herzog Hermann besiegen und zur Anerkennung zwingen zu können<sup>10</sup>. Er wandte sich hierauf wieder nach Franken und erreichte über Bamberg<sup>11</sup> Thüringen, wo er am 20. Juli in Kirchberg bei Jena urkundete<sup>12</sup>. Unter Führung des Grafen Wilhelm von Weimar huldigten ihm die thüringischen Großen und erkannten ihn damit als König an<sup>13</sup>. Nunmehr zog er nach Sachsen<sup>14</sup> und gelangte nach Merseburg<sup>15</sup>, wo er am 24. Juli von Abt Heimo von Merseburg und Graf Esico empfangen wurde<sup>16</sup>. Anwesend waren ferner nach Thietmar die Erzbischöfe von Bremen und von Magdeburg, die Bischöfe von Paderborn, Hildesheim, Halberstadt, Minden, Meissen<sup>17</sup>, Verden, Zeitz, die Herzöge Bernhard (von Sachsen) und Boleslaw

7 Vgl. *Regesta imperii* II. *Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich II.*, neu bearbeitet von Th. GRAFF. 1971 (künftig zitiert RI), Nr. 1493c mit der dort genannten Literatur: S. HIRSCH: *Jahrbücher des deutschen Reichs unter Heinrich II.*, S. 221ff. mit dem Exkurs R. USINGERS S. 429ff., R. HOLTZMANN: *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit*. 1941, S. 392f.; R. SCHMIDT: *Königsumritt und Huldigung in ottonisch-salischer Zeit*. In: *Vorträge und Forschungen* 6 (1961), S. 114ff.; ferner P. E. SCHRAMM: *Kaiser, Könige und Päpste*, Bd. 3. 1969, S. 118f.

8 RI 1383 yy zum 7. Juni; mit Thietmar und Adalbold ist am 6. Juni festzuhalten, vgl. SCHRAMM: *Kaiser*, S. 115 Anm. 32. Die Argumentation NA 47 (1928), S. 484f., auf die dort verwiesen wird, ist überzeugend. *Ann. Quedl.* SS 3, S. 78: *in scisique Saxonibus*.

9 RI 1486.

10 RI 1487a-c; Thietmar V 12f., S. 234ff.

11 RI 1490-1492.

12 RI 1493.

13 RI 1493a; Thietmar V 14, S. 236; Adalbold 10, S. 686.

14 *procedens in Saxoniam*, Adalbold a. a. O.

15 *pervenit Merseborg*, ebd.

16 RI 1493b; Thietmar V 15, S. 236.

17 Die Dresdener wie die Corveyer Handschrift haben *Ramwardo Misnensi*, die Wörter *Mindensi Egedo* oder *Eido* sind offenbar versehentlich ausgefallen. Ramward war 996 bis 1002 Oktober 8 Bischof von Minden.

(von Polen), die Markgrafen Liuthar (der Nordmark) und Gero (der Ostmark) und Pfalzgraf Friedrich (von Sachsen) *aliisque quampluribus tam episcopis quam comitibus*, von denen aber nur Bischof Odilolf von Osnabrück am 28. Juli als Petent in Merseburg nachweisbar ist<sup>18</sup>. Adalbold nennt nur die Herzöge Bernhard (*Benno dux Saxonum*) und Boleslaw (*Bulizlavus dux Sclavorum*), den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe von Hildesheim, Paderborn, Halberstadt und die *ceteri episcopi de Saxonia et comites plurimi*, schränkt im Gegensatz zu Thietmar die anwesenden Bischöfe also auf Sachsen ein, was der Wirklichkeit entsprechen wird. Es muß sich, sieht man von Boleslaw und dem Gefolge des Königs ab, um eine rein sächsische Versammlung gehandelt haben, wie sich auch aus den Quedlinburger Annalen<sup>19</sup> und dem weiteren Verlauf der Ereignisse ergibt.

Die Versammelten bereiteten dem König offenbar einen feierlichen Empfang. *Hii omnes regem supplicii devocione suscipiunt*, sagt Thietmar, der diesen Empfang von demjenigen durch die beiden Merseburger Heimo und Esico<sup>20</sup> unterscheidet. Nach Adalbold war der Empfang mit einer Akklamation verbunden: *regi occurrunt, acclamatum suscipiunt*. Besäßen wir nur seinen Bericht, so müßten wir annehmen, daß beides in einem Zuge mit den folgenden Ereignissen stattfand. Er fährt nämlich unter reichlicher Benutzung der Stilfigur der Epanalepse fort: *collaudant, collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacramenta promittunt, fide promissa regem coronant, coronatum in solio regio locant, locatum debita congratulatione venerantur*. Thietmar ist genauer: *Crastina itaque die idest octavo Kalendas Augusti* heißt es bei ihm, so daß deutlich wird, daß der Empfang von den weiteren Handlungen durch eine Nacht getrennt war.

Diese begannen mit einer Verhandlung, die Adalbold gänzlich mit Stillschweigen übergeht und von der auch alle übrigen Quellen<sup>21</sup> nichts sagen, auf die aber Thietmar offenbar großen Wert legt. Herzog Bernhard gab, so sagt er, in Gegenwart des Königs (*astante coram rege*) mit Zustimmung aller, die also vorher eingeholt worden war, den Willen des versammelten Volkes (*plebis convenientis*) bekannt und legte vor allem (*specialiter*) Notdurft und Recht aller (*omniumque necessitatem ac legem*) dar, ohne daß gesagt wird, worin diese Wünsche und Bedingungen bestanden. Er fragte, was Heinrich ihnen mit gnädigen Worten (*misericordie dictis*) versprechen und (*vel*) durch

18 RI 1494.

19 SS 3, S. 81: *Bernhardus dux et Saxonum primates cum decore suorum convenientes*.

20 Esico hatte nach Thietmar VI 16, S. 294 den *comitatum super Merseburg* inne.

21 Sie sind zusammengestellt bei W. BÖHME: *Die deutsche Königserhebung im 10.-12. Jahrhundert*, H. 1. 1970, Nr. 92-121.

die Tat gewähren wolle. Der Antwort des Königs ist zu entnehmen, was die Sachsen forderten. Es sei ihm bekannt, so führte er aus, wie getreu sie immer und überall bemüht gewesen seien, ihren (*vestris*) Königen Gehorsam und Hilfe (*solacium*) zu leisten. Um so mehr sei es sein Wunsch, sie aufs Beste zu ehren (*honorare*) und zu lieben (*diligere*) und zum Nutzen des Reiches und zu seinem eigenen Heil zu halten (*conservare*). Damit sie dessen gewiß seien, versichere er nach ihrem Wunsche (*quomodo vobis placet*) unter Vorbehalt der Reichsrechte (*salvo honore regni*), daß er nicht gegen ihren Wunsch und Willen, sondern gleichsam (*quasi*) als ob sie ihm applaudiert und ihn nach Sachsen (*huc*) eingeladen hätten, mit der königlichen Würde betraut (*honoratus*) erschienen sei. Er wolle ihr Recht (*lex*) nicht mindern (*corrumpere*), sondern es zeitlebens vielmehr erfüllen und ihren berechtigten Wünschen nach Kräften stets ein geneigtes Ohr leihen.

Es ist sicher, daß hier eine Vereinbarung von größter rechtlicher und politischer Bedeutung geschlossen wurde, deren Inhalt aus unserer möglichst wörtlichen Übersetzung des Thietmar-Textes, der in direkter Rede stilisiert ist und schon deshalb vorsichtiger Interpretation bedarf, nicht ohne weiteres in vollem Umfang hervorgeht und unter Berücksichtigung dessen, was sich im Jahre 1002 vorher in Sachsen abgespielt hatte, weiter erschlossen werden muß. Wir verschieben diese Interpretation noch für einen Augenblick und folgen zunächst den Berichten Thietmars und Adalbolds weiter.

Thietmar flicht alsbald drei Hexameter ein, die den Jubel des anwesenden Volkes (*astantis plebis*) schildern, also eine Art spontaner Akklamation, die mit den Wörtern *laudes et grates* ausgedrückt wird. Herzog Bernhard, der, so fährt Thietmar fort, die Heilige Lanze empfangen hatte, ohne daß gesagt wird von wem, und in den Händen hielt (*accepta in manibus sacra lancea*), vertraute Heinrich jetzt die Sorge für das Reich in Treue an (*regni curam fideliter committit*), doch wohl dadurch, daß er ihm die Lanze überreichte, wie dies in Analogie zu Thangmars Bericht über einen vorherigen entsprechenden Vorgang in Mainz (*regimen et regiam potestatem cum dominica hasta illi tradiderunt*)<sup>22</sup> stets aufgefaßt worden ist. Adalbold schweigt auch über diesen Akt; Thietmar ist wiederum die einzige Quelle, die uns unterrichtet. Abermals, so sagt er, wieder in Verse verfallend, brandete der Jubel auf und wurden Laudes gesungen, und in Prosa stimmt er selbst, an seinen personifizierten Bischofssitz Merseburg gewandt, einen Hymnus auf den Tag an, an dem Heinrich, der Wiederhersteller des Bistums, dortselbst gewählt wurde (*diem . . . quo electus est in te*). Alle, die dem vorigen Kaiser gedient hatten, mit Ausnahme Liudgers, dem seine Grafschaft entzogen worden

war<sup>23</sup>, huldigten mit Handgang und Treueid (*manus complicant fidele auxilium per sacramenta confirmant*). Hier setzt, wie wir sahen<sup>24</sup>, auch Adalbolds Bericht wieder ein, der aber, während Thietmar plötzlich abbricht und auf das politische Verhältnis zu Boleslaw von Polen übergeht<sup>25</sup>, noch eine Krönung und Thronsetzung anfügt, die er sich schwerlich aus den Fingern gesogen haben kann. Andererseits fragt man sich natürlich, warum er, wenn ihm Thietmars Chronik vorlag, dessen im Zentrum der Darstellung stehende, teilweise durch metrische Form hervorgehobene Kapitel 16 und 17 völlig ignorierte. Auch Thietmar kann die Merseburger Verhandlungen und die Lanzenübergabe nicht einfach erfunden haben. Will man nicht annehmen, daß das Adalbold vorliegende Exemplar der Chronik die fraglichen Passagen, die ja nur in der Corveyer Handschrift überliefert sind, überhaupt nicht enthielt, was ganz unwahrscheinlich ist, oder daß Adalbold die Chronik gar nicht benutzt hat, womit seine eigene Darstellung nur an Wert gewinnen würde, woran aber niemand glauben wird<sup>26</sup>, so muß man schließen, daß ihm Dinge unwesentlich schienen, die für Thietmar im Mittelpunkt des Interesses standen, oder daß er sogar seinerseits ein Interesse daran hatte, diese Dinge zu verschweigen. Es scheint sich, wie bereits angedeutet wurde, dabei um das besondere Verhältnis Heinrichs II. zu den Sachsen zu handeln.

Der sächsische Stamm hat nach dem unvermuteten und kinderlosen Tod Ottos III. am 24. Januar 1002 die Bestellung eines neuen Königs vorzugsweise als seine eigene Angelegenheit betrachtet, was insofern verständlich ist, als seit der Erhebung Heinrichs I. 919 das sächsische Herzogshaus der Liudolfinger durch vier Generationen das deutsche Königtum innegehabt hatte. Es ist Thietmar, der diesen Gedanken eindrucksvoll formuliert: *Ab hoc, de quo dixi, Heinricho et successoribus suis usque huc Saxones elevati et in omnibus sunt honorati*<sup>27</sup>. Die Sachsen veranstalteten als einziger Stamm – soviel wir wissen – nach dem Eintreffen der Todesnachricht alsbald einen wohl noch in den März, also vor die Beisetzung Ottos III. in Aachen am 5. April, zu setzenden Fürstentag in der sächsischen Königsburg Frohse, um sich mit der Frage der Nachfolge zu beschäftigen<sup>28</sup>. Als Kandidaten waren

23 Thietmar V 3, S. 222, in Verbindung mit DH II 46.

24 Vgl. oben S. 352.

25 Hierzu H. LUDAT: *An Elbe und Oder um das Jahr 1000*. 1971, S. 27ff., 79, dem ich allerdings nicht in allen Punkten zustimmen kann; im einzelnen ist an dieser Stelle hierauf nicht einzugehen. Richtig ist, daß Boleslaw in Merseburg wie ein zum Reich gehörender Fürst agierte (S. 79) und nach Adalbold an den dortigen Erhebungsakten beteiligt war (Anm. 457).

26 Vgl. Anm. 6 und MANITIUS: *Lateinische Literatur*, 2, S. 747.

27 I 19, S. 26.

28 RI 1483 ll. Beisetzung: 1483 ss.

inzwischen, nachdem der von Herzog Heinrich IV. von Bayern, dem späteren König, vorgeschlagene Herzog Otto von Kärnten, als Vetter der nächste männliche Verwandte des Verstorbenen, abgelehnt hatte<sup>29</sup>, Heinrich selbst, Herzog Hermann von Schwaben und Markgraf Ekkehard von Meißen aufgetreten<sup>30</sup>. Nur Ekkehard konnte ohne Einschränkung als Sachse gelten, während Heinrich zwar in direkter männlicher Linie ein Urenkel Heinrichs I., aber, wie schon sein Vater und Großvater, also in dritter Generation, Herzog von Bayern war, so daß über seine Stammeszugehörigkeit Zweifel entstehen konnten. Viele Quellen zu seiner Thronerhebung bezeichnen ihn ausdrücklich als Herzog von Bayern, ohne der Abkunft aus sächsischem Stamme zu gedenken<sup>31</sup>, und Adalbold nennt mit Recht Bayern seine *nativa terra*<sup>32</sup>. Hermann war von Herkunft Franke, doch war seine Familie in Schwaben heimisch geworden. Es ging in Frohse demgemäß zunächst um die Kandidatur Ekkehards, und ein großer Teil der Anwesenden scheint die Absicht gehabt zu haben, ihn sogleich zu wählen, sei es, weil sie glaubten, als Angehörige des Stammes, der nach ihrer Meinung das Königtum zu vergeben hatte, vollendete Tatsachen schaffen zu können, oder sei es, daß die »Wahl« die Beteiligten nur verpflichten sollte, den Gewählten und keinen anderen bei der künftigen Erlangung der Krone zu unterstützen<sup>33</sup>. *Sic interrupta est electio*, sagt Thietmar jedenfalls<sup>34</sup>, scheint also einen wie immer gearteten Wahlvorgang im Auge gehabt zu haben. Die Unterbrechung erfolgte auf Betreiben des Markgrafen Liuthar, eines alten persönlichen Gegners Ekkehards, der schließlich einen Beschluß der Versammelten zustande brachte, die Sache bis zu einem weiteren sächsischen Fürstentag in Werla zu vertagen. Alle außer Ekkehard verpflichteten sich, vorher für sich (*sibi*) weder gemeinschaftlich noch einzeln einen Herren und König zu wählen (*electuros*)<sup>35</sup>, woraus hervorgeht, daß das Wort *eligere* sogar die wie und wo immer stattfindende Handlung eines einzelnen im Sinne einer bindenden Verpflichtung

29 RI 1483 dd.

30 Ebd., 1483 gg. Etwaige weitere Kandidaten können hier außer Betracht bleiben.

31 Wie Anm. 21.

32 c. 14, SS 4, S. 687.

33 Ein solches Versprechen hatte Hermann von den meisten Teilnehmern der Beisetzung Ottos III. erhalten; doch dürfte es formlos gewesen sein: *auxilium promittunt ad regnum acquirendum et tuendum*; Thietmar IV 54, S. 192. Noch unbestimmter ist Adalbolds Bemerkung über Abmachungen, die er nach Neuburg verlegt: *Ibi quibusque melioribus regia (!) dona faciens, iunxit sibi per amicitiam, quos postmodum suscepturus erat in militiam*; c. 3, SS 4, S. 684.

34 IV 52, S. 190.

35 Ebd.

für die Zukunft bezeichnen kann. Tatsächlich hat Liuthar, obwohl er so gleich die Wahl Heinrichs mit aller Kraft betrieb, sich diesem gegenüber bei einem Zusammentreffen in Bamberg eingedenk des geleisteten Eides nicht durch Handgang verpflichtet, was er sonst offenbar rechtswirksam für sich selbst hätte tun können. Andererseits blieb, wie bereits erwähnt<sup>36</sup>, in Merseburg Graf Liudger der Huldigung fern, als alle anderen Sachsen huldigten. Vorstellungen aus einer Zeit, als die Huldigung die einzige rechtswirksame Formalität der Königserhebung gewesen war<sup>37</sup>, lebten in dieser Form fort.

An dem Tag in der Königspfalz Werla, der einige Zeit vor dem gewaltsamen Tod Ekkehardts am 30. April in Pöhlde<sup>38</sup> – auch dies eine Königspfalz – stattgefunden haben muß und an dem auf Veranlassung Liuthars ein Abgesandter Heinrichs teilnahm<sup>39</sup>, kam es zu einem spektakulären Beschluß: *Heinricum Christi adiutorio et iure hereditario regnaturum*<sup>40</sup>. Eine offenbar zahlreiche Gruppe der Anwesenden, aber keineswegs alle, hatte ihn gefaßt; unter denen, die nicht zustimmten, befanden sich keine geringeren als Herzog Bernhard, Bischof Arnulf von Halberstadt, Bischof Bernward von Hildesheim, anscheinend auch Erzbischof Giselher von Magdeburg und Bischof Rethar von Paderborn<sup>41</sup>. Der Beschluß besagte, daß man auf eine Auswahl unter mehreren Kandidaten überhaupt verzichten wollte, sondern dem Bayernherzog, den man jetzt offensichtlich als Sachsen akzeptierte<sup>42</sup>, ein Erbrecht am Thron zuschrieb, was allerdings nur dann zutraf, wenn die Königswürde sich allein in männlicher Linie vererbte. Geltendes Recht war dies nicht, und auch Heinrich selbst war nicht davon ausgegangen, als er zunächst Otto von Kärnten *iure consanguinitatis*<sup>43</sup> die Kandidatur anbot;

36 Oben S. 353.

37 W. SCHLESINGER: *Die Anfänge der deutschen Königswahl*. In: ZRG Germ. Abt. 66 (1948); DERS.: *Karlingische Königswahlen*. In: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie, Festgabe für Hans Herzfeld. 1958; beide Aufsätze in DERS.: *Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Bd. 1. 1963; DERS.: *Zur Erhebung Karls des Kahlen zum König von Lothringen 869 in Metz*. In: Landschaft und Geschichte, Festschrift für Franz Petri. 1970.

38 RI 1483 vv.

39 RI 1483 tt.

40 Thietmar V 3, S. 224.

41 Hierzu und zum folgenden W. SCHLESINGER: *Erbfolge und Wahl bei der Königserhebung Heinrichs II. 1002*. In: Festschrift für Hermann Heimpel, Bd. 3. 1972.

42 Vgl. Anm. 27. Thietmar fährt in bezug auf Heinrich II. fort: *Quicquid in hiis laudatur, ab equivoco eius, de quo scripturus sum vita comite, diligenter servatur, et post, ut vereor, finitur*. Die sächsischen Könige reichen also, wie auch die moderne Auffassung ist, von Heinrich I. bis zu Heinrich II.

43 Thietmar V 25, S. 225.

dieser war Franke und gehörte nur durch seine Mutter Liudgard dem ottonischen Familienverband an, stand durch sie aber nach der Parentelenberechnung dem verstorbenen Kaiser näher als Heinrich. Nach seinem Verzicht gehörten unter Berücksichtigung weiblicher Abkunft König Robert II. von Frankreich, König Rudolf III. von Burgund, Herzog Dietrich von Oberlothringen und Herzog Otto von Niederlothringen der gleichen Parentel an wie Heinrich. Später hat Heinrich dann allerdings behauptet, er sei auch durch *hereditaria successio* im *regnum* gefolgt<sup>44</sup>.

Vorerst hatte der Beschluß von Werla keine erkennbare Wirkung. Heinrich hatte allein in seinem Herzogtum Bayern, in Ostfranken und, obwohl Ekkehard tot war, nur in Teilen Sachsens Anhänger; auch der Bischof von Straßburg und der Abt von Fulda standen zu ihm<sup>45</sup>. Durch große Versprechungen gewann er schließlich Bischof Burchard von Worms und, was besonders wichtig war, Erzbischof Willegis von Mainz<sup>46</sup>, der 975 von Papst Benedikt mit dem Pallium ein Privileg, die Königsweihe vorzunehmen, erhalten<sup>47</sup>, zusammen mit dem Erzbischof von Ravenna 983 Otto III. in Aachen gekrönt<sup>48</sup> und diesem in der Krise des Jahres 984 den Thron erhalten hatte<sup>49</sup>. In einer Art Handstreich gelang am 6. Juni<sup>50</sup>, einem Sonnabend – man ließ sich nicht einmal Zeit, den Sonntag, den üblichen Krönungstag, zu erwarten –, in Mainz eine Königserhebung sozusagen in kleinem Kreise, ohne daß die Sachsen teilnahmen oder auch nur benachrichtigt wurden<sup>51</sup>. Die Nachricht Thangmars<sup>52</sup>, Bischof Bernward von Hildesheim, der noch im April Ekkehard begleitet und an seinem Bischofssitz wie einen König empfangen hatte<sup>53</sup> und später am Akt von Merseburg teilnahm, sei anwesend und mit Willegis schon vorher in der Begleitung Heinrichs gewesen, verdient, obwohl zeitgenössisch, keinen Glauben. Fragwürdig wird damit aller-

44 DH II 34.

45 RI 1483 xx.

46 Vita Burchardi 9, SS 4, S. 836 (zeitgenössisch); dazu S. HAIDER: *Die Wahlversprechungen der römisch-deutschen Könige bis zum Ende des 12. Jahrhunderts*. 1968, S. 18ff.

47 RI II 5, *Papstregesten 911–1024*, bearb. H. ZIMMERMANN, Nr. 542. Nach H. BEUMANN: Rhein. Vjbl. 33 (1969), S. 39 war es nur die Wiederholung eines Privilegs schon für Erzbischof Wilhelm aus dem Jahre 962.

48 RI 956 s.

49 K. u. M. UHLIRZ: *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.* Bd. 2: *Otto III.* von M. UHLIRZ. 1954, S. 13ff.

50 Vgl. Anm. 8.

51 Ebd.

52 c 38, SS 4, S. 775.

53 Thietmar V 4, S. 224

dings auch seine Mitteilung, die er als einziger bringt, als Investitursymbol sei von Willegis, Bernward und den übrigen Fürsten die Heilige Lanze benutzt worden. Wir kommen hierauf zurück.

Die Unternehmungen Heinrichs im Anschluß an die Mainzer Krönung sind bereits geschildert worden<sup>54</sup>. Was aber taten die brüskierten Sachsen? Thietmar bewahrt hierüber ein merkwürdiges Stillschweigen, und die übrigen Quellen sagen erst recht nichts. Erst mit dem 24. Juli, dem Vorabend des Tages von Merseburg, also nach sieben Wochen, setzen die Nachrichten wieder ein, und zwar im Falle Thietmars so, als seien die Auseinandersetzungen mit Ekkehard, der doch schon fast ein Vierteljahr tot war, soeben erst durch die Ankunft des Königs abgeschlossen worden<sup>55</sup>.

In Merseburg zeigte sich, daß die Sachsen sich endlich geeinigt hatten, allerdings nicht auf der Basis des Beschlusses von Werla. Von Erbrecht ist jetzt keine Rede mehr, sondern es findet, nachdem Heinrich und Herzog Bernhard die Rechtspositionen geklärt hatten, eine formelle Königserhebung statt, die die sächsischen Quellen als Wahl kennzeichnen<sup>56</sup>. Die Veranstaltung bedurfte natürlich sorgfältiger Vorbereitung: mit Heinrich mußte ein Termin vereinbart werden, zu dem die sächsischen Bischöfe, Äbte und weltlichen Großen rechtzeitig eingeladen werden konnten; sieht man von Oldenburg und Schleswig ab, die damals nicht als sächsische Bistümer bezeichnet werden können, waren in der Tat alle Bischöfe Sachsens mit alleiniger Ausnahme Liudgers von Münster, der Herzog, die beiden Markgrafen – Meißen war nach Ekkehards Tod unbesetzt – und der Pfalzgraf anwesend; die Grafen werden nur summarisch genannt. Der Herzog konnte in ihrer aller Namen sprechen, so daß Vereinbarungen der Sachsen untereinander vorhergegangen sein müssen; ob in Merseburg oder schon vorher an einem anderen Orte ist unbekannt. Sie müssen zum Inhalt gehabt haben – dies ist aus den nun folgenden Vorgängen zwingend zu erschließen –, daß die Königserhebung von Mainz für die Sachsen nicht verbindlich sein könne, sondern daß eine erneute Wahl erfolgen müsse, und zwar durch die Sachsen, die sich jetzt abermals – wie offenbar schon in Frohse – das Recht zuschrieben, das Königtum zu vergeben. Dies bedeutete theoretisch, da ein Sohn nicht vorhanden war, das Recht der freien Auswahl des Kandidaten, also das Gegenteil dessen, was in Werla beschlossen worden war; die Einladung, von welcher in der von Thietmar stilisierten Ansprache des Königs die Rede

54 Oben S. 351.

55 V 15, S. 238.

56 Thietmar V 17, S. 239: *electus est*; noch deutlicher Ann. Quedl. SS 3, S. 78: *dominum sibi illum ac regem elegerunt*.

ist, setzt dies voraus<sup>57</sup>. Es ist nicht anzunehmen, daß Heinrich erst in Merseburg mit diesen Bedingungen bekannt gemacht wurde, sondern es ist sicherlich schon vorher sehr hart verhandelt worden, wie die Formulierungen des endlich gefundenen Kompromisses erkennen lassen.

Es ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß man diese Formulierungen nicht wörtlich nehmen darf, wie stets, wenn mittelalterliche Autoren Ansprachen in direkter Rede wiedergeben. Mir scheint aber, daß ein Autor wie Thietmar die anstehenden rechtlichen Probleme durchaus durchschaute und seine Worte so wählte, daß er sie in sachgemäßer Weise charakterisierte. Parteiisch war er in diesem Falle schwerlich. Er war Sachse und wollte *Saxonie regum vitam moresque piorum*<sup>58</sup> darstellen; die in Merseburg Anwesenden waren zu einem nicht geringen Teile seine Verwandten, auch Herzog Bernhard, ein angeheirateter Onkel mütterlicherseits. Heinrich II. war, dies stand bei Abfassung der Chronik fest, der letzte der Könige aus dem sächsischen Hause<sup>59</sup>. Als Wiederhersteller seines Bistums verehrte ihn Thietmar ganz besonders. Wenn es Gegensätze zwischen Heinrich und den sächsischen Großen gab oder gegeben hatte, mag er versucht haben, sie in seiner Darstellung zu verschweigen, zu verschleiern oder auszugleichen, doch war es ihm nach der Natur der Sache nicht möglich, die Tatsachen zugunsten der einen oder anderen Seite zu entstellen. Bernhard starb 1011, Thietmar 1018; es ist gut möglich, daß beide Männer über die Dinge gesprochen haben, die in Merseburg ausgetragen werden mußten.

Der König konnte selbstverständlich nicht hinter die Mainzer Krönung zurück. Er betonte, daß er als König, *regali dignitate honoratus*<sup>60</sup>, in Merseburg erschienen sei; dies bezog sich zweifellos auf den Erhebungsakt in Mainz und unterstreicht den Vorbehalt der Reichsrechte: *salvo honore regni* ist mit *honoratus* in Zusammenhang zu sehen. Die Sachsen haben dies – anscheinend widerwillig genug – akzeptiert. Dafür mußte der König einräumen, daß die Mainzer Erhebung wegen der Nichtteilnahme oder sogar Nichtbenachrichtigung der Sachsen rechtlich fehlerhaft und daher für die Sachsen nicht verbindlich war, ja mehr noch, daß sie dadurch überhaupt anfechtbar geworden war, wenn auch nicht in modernem juristischen Sinne, da die Nichtbeteiligung der Sachsen – jedenfalls nach ihrer eigenen Auffassung – anders zu beurteilen war als die jedes anderen Stammes.

57 Vgl. die in Anm. 34 genannte Literatur.

58 Metrische Vorrede zu Buch I, S. 3.

59 I 19, S. 26.

60 Trillmich in der Freiherr vom Stein-Ausgabe und Graff RI 1493 c übersetzen «im königlichen Schmuck». Das ist irreführend.

Man griff zu einer Fiktion. Heinrich erklärte sich mit einer Wiederholung des Erhebungsaktes durch die Sachsen auf sächsischem Boden einverstanden: *quasi* – als ob – *vobis* – die Sachsen – *applaudentibus et huc* – nach Merseburg, also nach Sachsen – *me invitantibus* – ihn zum Kommen aufgefordert und ihn akklamiert hätten, womit ein Auswahlvorgang in geordneten Formen vorausgesetzt wird. Er dankte den Sachsen ausdrücklich für ihre Bereitschaft und versicherte ihnen Wahrung ihres *honor*, der wiederum mit dem *honor regni* in Verbindung zu bringen ist. Auch die Verben *diligere* und *conservare* dürften für Thietmar einen bestimmten Rechtsinhalt gehabt haben. Die althochdeutsche Entsprechung für *diligere* ist in erster Linie *minnon*<sup>61</sup>; das Wort *minna* aber hat unbezweifelbare Rechtsbedeutung bis hin zu *foedus*<sup>62</sup>. *Conservare* (ahd. *halten*)<sup>63</sup> bezieht sich auf die Bewahrung des durch Minne charakterisierten Rechtszustands, der ein gegenseitiges Verhältnis darstellt: die Sachsen erkennen Heinrich als König an, der König erkennt ihre *necessitas* (ahd. *notdurft, thurft*)<sup>64</sup> und ihre *lex* (ahd. *ewa, wizzod*)<sup>65</sup> an, d. h. ihre in der Rechtsstellung Sachsens im Reiche begründeten unabdingbaren Forderungen<sup>66</sup>. Jetzt erst erfolgt eine die fiktive Auswahl bekräftigende Akklamation, und der entscheidende Akt schließt sich an: Herzog Bernhard als Sprecher der Sachsen betraut Heinrich – wahrscheinlich durch Übergabe der Heiligen Lanze – mit der *cura regni*, »als ob« er, so muß man hinzufügen, bislang noch nicht König gewesen wäre. Es sind mithin die Sachsen, die das Königtum zu vergeben haben.

Man wird, um den Vorgang richtig würdigen zu können, zunächst die Frage der Lanzenübergabe klären müssen. Es wurde bereits darauf hinge-

61 G. KÖBLER: *Lateinisch-althochdeutsches Wörterbuch*. 1971, S. 56.

62 R. SCHNEIDER: *Brüdergemeine und Schwurfreundschaft*. 1964, S. 98ff.

63 KÖBLER: *Wörterbuch*, S. 38.

64 KÖBLER: *Wörterbuch*, S. 128f.

65 KÖBLER: *Wörterbuch*, S. 112. Dazu G. KÖBLER: *Das Recht im frühen Mittelalter*. 1971, besonders S. 200ff., der die Ausführungen von K. KROESCHELL: *Recht und Rechtsbegriff im 12. Jh.* In: *Probleme des 12. Jahrhunderts*, hrsg. Th. Mayer (Vorträge und Forschungen 12). 1968, besonders S. 319ff., teilweise korrigiert.

66 Daß es sich nicht um ein vor allem strafrechtlich geprägtes Landrecht handeln kann, trotz der Nachricht Wipos c. 6, auch Konrad II. habe *legem crudelissimam Saxonum secundum voluntatem eorum* bekräftigt (hrsg. Breßlau, 1915, S. 29), hoffe ich an anderer Stelle wahrscheinlich gemacht zu haben; vgl. Anm. 41. Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, daß auch Adalbold dort, wo er auf die von Heinrich II. den Bayern zugeschriebene Vollmacht zu sprechen kommt, ihren Herzog zu wählen, den ihm vorliegenden Text so verändert, daß ein Bezug zur *Lex Baiuvariorum* hergestellt wird. Er sagt c. 9 (S. 686) *Legem habent, et ducem eligendi potestatem ex lege tenent*, während Thietmar V 14 (S. 236) nur von der *ducem eligendi libera potestas* spricht. Die Sache selbst ist hier nicht zu erörtern.

wiesen, daß sie, nimmt man Thietmars Text wörtlich<sup>67</sup>, nicht bezeugt und nur durch Analogie zu der Nachricht Thangmars für Mainz zu erschließen ist<sup>68</sup>. Wir müssen etwas weiter ausholen<sup>69</sup>.

Die Heilige Lanze begegnet unter den nach den Krönungsordines der deutschen Könige dem neuen König im Vollzug der Weihehandlungen überreichten Herrschaftszeichen nicht. Doch genoß sie hohes Ansehen sowohl als Reliquie wie auch als siegbringendes Feldzeichen und galt m. E. trotz ihres Fehlens in den Ordines auch als Herrschaftssymbol. Den Höhepunkt ihrer Geltung erreichte sie unter Otto III., dem sie, als er 996 zur Kaiserkrönung nach Rom zog, beim Aufbruch aus Regensburg vorangetragen wurde<sup>70</sup>. Er führte sie bei sich, als 1001 der Aufstand der Römer ausbrach; es ist Thangmar, der berichtet, Bischof Bernward von Hildesheim habe sie damals ergriffen und sich bereit gemacht, mit ihr als *signifer* in die vorderste Front einzutreten<sup>71</sup>. Vor allem überreichte Otto bei dem berühmten Akt von Gnesen im Jahre 1000 dem Polenherzog Boleslaw – es ist der gleiche, der 1002 in Merseburg anwesend war – eine Nachbildung, die bis heute im Krakauer Domschatz aufbewahrt wird<sup>72</sup>, und auch König Stephan von Ungarn soll von ihm ein Partikel der Heiligen Lanze erhalten haben<sup>73</sup>. Diese Gaben hatten, wenn man es ganz vorsichtig ausdrückt, politischen Charakter, daran wird niemand zweifeln, und dieser politische Charakter muß um so mehr der Heiligen Lanze selbst zugekommen sein. Dies zeigte sich nach dem Tode des Kaisers. Im Leichenzug wurde im *apparatus imperialis* auch die Lanze mitgeführt<sup>74</sup>. Höchst merkwürdig mutet es an, daß Erzbischof Heribert von Köln sie an sich brachte und heimlich vorausschickte, vermutlich von Polling aus, wo der Zug haltmachte, und noch be-

67 Oben S. 353.

68 Man kann weiterhin darauf hinweisen, daß wenig später andere Lanzen als Investitursymbole bezeugt sind, vgl. etwa die *hasta signifera*, mit der Heinrich II. nach Thietmar VI 3 (S. 276) dem Luxemburger Heinrich das Herzogtum Bayern verlieh.

69 Es ist nicht beabsichtigt auf die Geschichte der Heiligen Lanze und die damit verbundenen Probleme einzugehen. Grundlegend ist A. HOFMEISTER: *Die heilige Lanze ein Abzeichen des alten Reichs*. 1908; vgl. ferner H. W. KLEWITZ: *Die heilige Lanze Heinrichs I.* In: DA 6 (1943). Den gegenwärtigen Forschungsstand bietet P. E. SCHRAMM: *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis 16. Jahrhundert*, Bd. 1–3. 1954/56, S. 492ff. und DERS.: *Kaiser, Könige und Päpste*, Bd. 1–3. 1969 an den s. v. im Register angegebenen Stellen.

70 Arnold von St. Emmeram, SS 4, S. 567.

71 SS 4, S. 770.

72 SCHRAMM: *Herrschaftszeichen*, S. 502f., 517.

73 SCHRAMM: *Herrschaftszeichen*, S. 519.

74 Thietmar IV 50, S. 188.

merkenswerter ist es, daß Herzog Heinrich, damals schon Thronkandidat, sich nicht scheute, den Erzbischof daraufhin in Haft zu setzen und ihn so zu zwingen, die Lanze persönlich, unter Zurücklassung seines Bruders, des Bischofs Heinrich von Würzburg, als Geisel wieder herbeizuschaffen, so daß Heinrich sie mit den übrigen Herrschaftszeichen in seine Gewalt bringen konnte<sup>75</sup>. Es ist ersichtlich, welch großen Wert ihr sowohl der Kandidat wie sein Gegner<sup>76</sup> für die Erlangung des Königtums beimaßen. Sie muß, wie ihre Verwendung in Merseburg bestätigt, von Otto III. in den Rang eines Symbols der Gewere am Reich versetzt worden sein, ohne daß man vorerst sagen könnte, welche Ideen dem zugrundeliegen<sup>77</sup>. Da weder an Thietmars Nachricht über die Vorgänge in Polling, die vor der Mainzer Krönung liegen, noch an seinem Bericht über Merseburg nach diesem Vorgang zu zweifeln ist, wird man auch Thangmars Mitteilung über die Verwendung der Lanze in Mainz als Investitursymbol trotz der entgegenstehenden Bedenken – Verbindung der Lanze durch den gleichen Autor mit seinem »Helden« Bernward schon in Rom und weiter in Mainz, wo der Bischof gar nicht anwesend gewesen sein kann – wenn nicht für bare Münze, so doch für den Reflex eines wirklichen Geschehnisses nehmen dürfen und dann auch annehmen können, daß Herzog Bernhard in Merseburg Heinrich durch die Übergabe der Lanze mit der *cura regni* investierte, wobei dahingestellt bleiben mag, ob *cura regni* etwas anderes bedeutet als *regia potestas* bei Thangmar oder *regnum ad regendum* im Mainzer Ordo bei der Schwertübergabe<sup>78</sup>.

Es fragt sich noch, wie Bernhard in den Besitz der Lanze gekommen war. Da wir uns entschlossen haben, für Mainz Thangmar wenigstens teilweise zu folgen, muß sie in Heinrichs Besitz gewesen sein, denn sie war ihm dort überreicht worden. Sie gehörte nun wieder zum *apparatus*<sup>79</sup>. Welches Schicksal sie nach den Vorgängen von Polling gehabt hatte, ist unbekannt. Heinrich dürfte sie, dies ist das Nächstliegende, nicht mehr aus der Hand gegeben haben: er entließ nach Thietmar in Neuburg an der Donau *valedicens singulis* den Leichenzug nur mit dem *corpus*, während er in Polling das *corpus im-*

75 Ebd. Der Vorgang hat noch das Interesse des ein Jahrhundert später schreibenden Sigebert von Gembloux erregt, der sagt: *insignia regni ab eo violenter extorsit quasi iure hereditario sibi competentia*, SS 6, S. 354.

76 Ebd.: *duci tunc non consenciebat*.

77 Hier bleibt der Forschung ein weites Feld. Die Lanze galt bereits im 10. Jh. als Mauritiuslanze und wurde auf Karl den Großen zurückgeführt; SCHRAMM: *Herrschaftszeichen*, S. 511, 522f. Es muß dahingestellt bleiben, ob die besondere Würde, die sie gewann, mit Ottos III. Karlsverehrung zusammenhängt; vgl. KLEWITZ: *Die heilige Lanze*, S. 57.

78 Druck bei SCHRAMM: *Kaiser*, S. 99.

79 Zur Wortbedeutung SCHRAMM: *Kaiser*, S. 193ff.

*peratoris cum apparatu imperiali* in Besitz genommen hatte. Jedenfalls stand die Lanze am 6. Juni in Mainz zur Verfügung. Daß sie – folgt man den Ordines, entgegen dem üblichen Krönungsbrauch – als Investitursymbol benutzt wurde, muß Aufsehen erregt haben, denn anders ist es nicht zu erklären, daß der Akt in Merseburg wiederholt wurde. Heinrich mußte zu diesem Zwecke die Lanze demselben Herzog Bernhard ausliefern, der sich zu Lebzeiten Ekkehards entschieden für diesen eingesetzt hatte und dem Beschluß von Werla nicht beigetreten war, sondern in provokativer Weise mit Ekkehard und Bischof Arnulf von Halberstadt an der für die Schwestern des verstorbenen Kaisers gedeckten Tafel Platz genommen hatte<sup>80</sup>, um sie aus seiner Hand als Zeichen seines Königtums zurückzuerhalten. Möglich ist nach Thietmars Bericht durchaus, daß der Herzog die Lanze von einem Beauftragten des Königs erst in dem Augenblick erhielt, als er sie sogleich an Heinrich weiterzureichen hatte.

Der Ablauf der Handlung muß genau vorgeplant gewesen sein. Vergleicht man den aus Thietmar und Adalbold zu kombinierenden Hergang mit dem Mainzer Ordo<sup>81</sup>, so ergeben sich bemerkenswerte Übereinstimmungen in der Reihenfolge der einzelnen Akte, obwohl es sich im Ordo um einen rein geistlichen, das heißt allein von Geistlichen aktiv durchgeführten, mit einem Weiheakt verbundenen Vorgang handelt, bei dem die Laien nur als akklamierendes Publikum beteiligt sind, während in Merseburg ein rein weltlicher Akt stattfand, an dem die Bischöfe nicht kraft ihres geistlichen Amtes, sondern als *principes* und Vertreter des sächsischen Stammes teilnahmen und der nicht mit einem Weiheakt verbunden war. Die Möglichkeit oder sogar Wahrscheinlichkeit, daß der Vorgang ganz oder teilweise in einer Kirche stattfand<sup>82</sup>, ändert hieran nichts, selbst wenn er, was naheliegender ist, mit einer Messe abgeschlossen wurde.

Der Abholung und dem Empfang des Königs (Ordo 1–3) entspricht in Merseburg ein Entgegenziehen und ein Empfang (*occurrunt, acclamatum suscipiunt* Adalb.; *susceptus est, suscipiunt* Th.). Die Szene des Ordo vor dem Altar (6) kann keine Entsprechung haben, da es sich um einen weltlichen

80 Thietmar V 4, S. 224.

81 Vgl. Anm. 78.

82 In Betracht kommt die Johanniskirche, die von 968 bis 981 Bischofskirche gewesen und 1002 Abteikirche war; vgl. Thietmar III 16, S. 118. Sie scheint zugleich als Pfalzkirche gedient zu haben, wie die Moritzkirche in Magdeburg. Die Pfalz erscheint 1004 als *curtis regia cum aedificiis infra urbem Merseburg posita*, DH II 64. Ihr von Liudprand, *Antap.* II 31, hrsg. BECKER, S. 52 zu 933 genannter, von Heinrich I. mit Gemälden ausgestatteter Saal kann ebenfalls Schauplatz eines Teils der Handlung gewesen sein, die sich aber teilweise auch im Freien abgespielt haben könnte.

Akt handelt. Es folgen im Ordo die Frage des Erzbischofs und die Antwort des Königs (7), entsprechend in Merseburg die Frage des Herzogs (*diligenter inquirat* Th.) und die Antwort des Königs (*ac contra rex referebat* Th.). Der Erzbischof wendet sich nunmehr nach dem Ordo an das Volk, das mit einer Akklamation antwortet (8); diese Akklamation, allerdings ohne ausdrückliche Frage, ist auch in Merseburg bezeugt (*vox una levatur protinus astantis plebis regi iubilantis laudes et grates* Th.). Die Salbung (13–18) kann wiederum keine Entsprechung haben. Nun folgt im Ordo die Investitur durch die Bischöfe mit dem Schwert und anderen Insignien (19–21), in Merseburg durch den Herzog mit der Lanze (*accepta in manibus sacra lancea . . . regni curam illi fideliter committit*), entsprechend dem Investiturstiftungsakt am 6. Juni in Mainz. Hieran schließt sich in Merseburg eine abermalige Akklamation (*rursus tolluntur voces laudesque canuntur* Th.; *collaudant* Adalb.) und die Huldigung, die als rein weltlicher Akt im Ordo keine Entsprechung haben kann, wobei Thietmars Formulierung (*omnes, qui priori imperatori servierant*) nahelegt, daß auch die Bischöfe durch Handgang und Treueid gehuldigt haben (*regi manus complicant, fidele auxilium per sacramenta confirmant* Th.; *collaudato manus singuli per ordinem reddunt, redditis manibus fidem suam per sacramenta promittunt* Adalb.), wobei Adalbolds Wendung *per ordinem* Aufmerksamkeit verdient, ohne daß Vermutungen über die Art der anscheinend vorher festgelegten Reihenfolge möglich wären. Nach dem Ordo wird der König nunmehr gekrönt (22), ebenso in Merseburg (*fide promissa regem coronant* Adalb.); die eingeschobene Huldigung ändert am Prinzip der Reihenfolge nichts. Es scheint mir wichtig zu sein, daß Adalbold bei der Mainzer Krönung sagt *in regem . . . coronatur* und *in* hier fehlt; er macht sich damit Thietmars Auffassung, die derjenigen Heinrichs entsprochen haben muß, zu eigen, wonach Heinrich *regali dignitate honoratus* bereits nach Merseburg kam. Wichtig ist auch, daß Adalbold an anderer Stelle<sup>83</sup> für Mainz von einer *corona benedictionis* spricht, die sich somit mindestens in ihrer Funktion von der in Merseburg benutzten Krone unterschied, denn eine Weihe fand dort nicht statt. Trotzdem wird man im Zusammenhang der ganzen Veranstaltung, die, entsprechend dem Mainzer Ordo (24–27), mit Thronsetzung und Gratulation abschließt (*coronatum in solio regio locant, locatum debita congratulatione venerantur* Adalb.), wobei nur die Messe (28) fehlt oder unerwähnt bleibt, nicht von einer bloßen Festkrönung oder Befestigungskrönung sprechen dürfen. Es handelt sich vielmehr um eine vollständige Königserhebung, wie man sieht, zu der auch die Krönung gehört, eine Erhebung, die paradoxerweise an einem bereits erhobenen König nochmals vollzogen wur-

83 c. 12, S. 687.

de, wobei nur auf die Weihe mit der Salbung als Kern verzichtet wurde, die man wohl in dieser Zeit für unwiederholbar hielt; vielleicht handelte es sich auch um ein Zugeständnis an das Privileg des Mainzer Erzbischofs. Wie und wo Krönung und Thronsetzung stattfanden ist unbekannt; man kann mit einiger Wahrscheinlichkeit nur sagen, daß es weltliche Akte gewesen sein müssen, die sowohl in der Pfalz wie in der Kirche stattfinden konnten. Auch die Lanzenübergabe in Mainz war ein weltlicher Akt vor der eigentlichen geistlichen Krönungshandlung gewesen<sup>84</sup> und steht als solcher völlig singular in der Geschichte der deutschen Königserhebung nach 919. Desgleichen war die Thronsetzung Heinrichs II. in Aachen, die auf Mainz und Merseburg folgte, ein weltlicher Akt: *a primatibus Liuthariorum in regem collaudatur et in sedem regiam more antecessorum suorum exallatur et magnificatur*, sagt Thietmar<sup>85</sup>; bei Adalbold lautet die Stelle: *Aguasgrani perveniens, ceteris Lothariensibus convenientibus . . . eligitur, collaudatur, in regiam sedem extollitur, glorificatur*<sup>86</sup>. Weltliche und geistliche Große der Lothringer waren, wie in Merseburg die der Sachsen, in gleicher Weise beteiligt. Eine Weihe fand an beiden Orten nicht statt, und so wird man in Merseburg eine Krönung außerhalb des Weiheaktes nicht für ausgeschlossen halten dürfen, obwohl sie wie die Lanzenübergabe nach 919 singular wäre.

Selbstverständlich bedeutet die Übereinstimmung in der Reihenfolge der Erhebungsakte nicht, daß in Merseburg der Mainzer Ordo verwendet worden wäre. Als reiner Weihe-Ordo war er für einen nur weltlichen Akt völlig ungeeignet. Wir wissen nicht einmal, ob der Mainzer Krönung am 6. Juni dieser Ordo zugrunde lag, doch ist wohl anzunehmen, daß man ihn, wenn man ihn in Mainz einmal hatte, nicht unberücksichtigt ließ, obwohl Änderungen im Text nötig waren, z. B. bei *paterna successione* in der berühmten *Sta et retine*-Formel (c. 25). In Merseburg wird man sich dann an dem Hergang in Mainz orientiert haben, unter Weglassung alles dessen, was nur im Rahmen einer Weihe Sinn hatte, so daß eben nur die Reihenfolge übrig blieb, unter Einfügung der Huldigung an geeignet scheinender Stelle. Es mag aber auch gewisse allgemein verbreitete Vorstellungen vom Hergang bei einer Königserhebung gegeben haben, die sich sowohl im Mainzer Ordo wie im Vorgang von Merseburg spiegeln, der auf gar keinen Fall improvisiert gewesen sein kann. Man hat vielmehr eine beträchtliche geistige Anstrengung auf seine Vorbereitung verwendet.

84 SCHRAMM: *Herrschaftszeichen*, S. 504.

85 V 20, S. 245.

86 c. 12, S. 687. Ein Weiheakt, wie ihn Adalbold für Mainz erwähnt (*benedicitur*, c. 6, S. 685), fehlt also.

Abschließend fragen wir, welche Bedeutung dem Merseburger Wahlakt in der Verfassungsgeschichte der deutschen Königserhebung wie in der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte überhaupt, insbesondere im Hinblick auf den sächsischen Stamm, zukommt. Um eine bloße »Nachwahl« als Glied eines »einheitlichen, sich stufenweise verwirklichenden Aktes« im Sinne von Heinrich Mitteis<sup>87</sup> handelt es sich sicherlich nicht, und Fritz Rörig geht vollends fehl, wenn er unter Berufung auf J. Krüger<sup>88</sup> vor einer »Überschätzung« der Wahl bei der Erhebung Heinrichs II. überhaupt warnt und den Merseburger Vorgang glaubt mit Stillschweigen übergehen zu können<sup>89</sup>. Auch Martin Lintzel, der sich mit Recht gegen Rörig wendet<sup>90</sup>, hat die Besonderheiten der Königserhebung von 1002 nicht richtig gesehen, wenn er glaubt, mit Hilfe von Thietmars Bericht ließen sich alle wesentlichen Fragen, die in anderen Quellen über andere Wahlen offen oder zweifelhaft bleiben, beantworten<sup>91</sup>, und demzufolge auf die Wahlen von Mainz und Merseburg im einzelnen gar nicht eingeht. Am nächsten kommt m. E. Roderich Schmidt<sup>92</sup> dem wirklichen Geschehen. Er sieht den Unterschied zwischen dem Beschluß von Werla und der Handlung von Merseburg, betont, daß es von den Sachsen abhing, ob Heinrichs Königtum durchsetzbar war und Bestand haben würde, und legt besonderen Wert auf die Versprechungen, die der König dem sächsischen Stamme zu machen genötigt wurde und die er mit Recht als ebenso »ungewöhnlich« charakterisiert wie die Lanzenübergabe<sup>93</sup>. Er nähert sich der in diesem Festschriftbeitrag vertretenen Auffassung noch mehr an, wenn er meint, durch die Lanzenübergabe sei der Vorgang in Merseburg »in gewisser Weise« auf die gleiche Stufe mit der Königserhebung in Mainz gerückt worden<sup>94</sup>.

Nach den vorhergehenden Erörterungen, insbesondere nach dem Hinweis auf den parallelen Aufbau des Hergangs in Merseburg mit dem im Mainzer Ordo vorgesehenen braucht nicht nochmals ausgeführt zu werden, daß dies nicht nur »in gewisser Weise« der Fall war und daß die Lanzenübergabe nicht

87 H. MITTEIS: *Die deutsche Königswahl und ihre rechtlichen Grundlagen bis zur Goldenen Bulle.* 1944, S. 48.

88 J. KRÜGER: *Grundsätze und Anschauungen bei der Erhebung der deutschen Könige in der Zeit von 911–1056.* 1911, S. 90.

89 F. RÖRIG: *Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte* (Abh. Ak. Berlin 1945/46, Phil.-Hist. Kl. Nr. 6). 1948, S. 20.

90 M. LINTZEL: *Zu den deutschen Königswahlen der Ottonenzeit.* In: ZRG Germ. Abt. 66 (1948), bes. S. 60.

91 S. 59.

92 *Königsumritt* (wie Anm. 7), S. 117ff.

93 S. 119, 123.

94 S. 124.

auf Verlangen Heinrichs, wie Schmidt meint<sup>95</sup>, sondern auf Verlangen der Sachsen stattfand. Es handelte sich um eine Wiederholung der Mainzer Krönung unter Auslassung nur der kirchlichen Weihe, die also, und dies ist wichtig, von den Sachsen noch im Jahre 1002 ebensowenig als konstitutiv für die Erlangung des Königtums angesehen wurde wie 919 bei der Erhebung Heinrichs I. Auch sonst liegen für beide Akte Ähnlichkeiten vor. Die »Designation« des Sachsen Heinrich I. durch Eberhard, den Bruder des verstorbenen Königs Konrad aus fränkischem Stamme, *congregatis principibus et natu maioribus exercitus Francorum*, nachdem der durch den alten König bezeichnete Kandidat durch denselben Eberhard schon vorher in den Besitz der Insignien gesetzt worden war, *in loco qui dicitur Fridisleri . . . coram omni populo Francorum atque Saxonum*<sup>96</sup> kann durchaus in Parallele zur Handlung Bernhards in Merseburg gesetzt werden: Eberhard handelte, dies geht aus Widukinds Bericht zweifelsfrei hervor, als Sprecher des *exercitus Francorum*, des fränkischen Stammes, der bisher das Königtum innegehabt hatte. Da sich unter den Insignien nach den übereinstimmenden Berichten Liudprands<sup>97</sup> und des Continuator Reginonis<sup>98</sup> auch eine Krone befand und der König auf seinen Siegeln mit einer Krone auf dem Haupte abgebildet wird<sup>99</sup>, wird, wie dies Thietmar<sup>100</sup> darstellt, wie in Merseburg eine weltliche Krönung stattgefunden haben, wobei für unsere Zwecke besonders wichtig ist, daß Thietmar gleichzeitig über die Ablehnung der Salbung berichtet, so daß eine Krönung außerhalb der Weihe noch ihm als Zeitgenossen des Aktes von Merseburg durchaus als möglich erschienen sein muß, ein zusätzliches Argument für unsere Annahme, daß man Adalbolds Bericht über Merseburg durchaus folgen darf.

Es handelt sich 1002 wie 919 um Ausnahmesituationen, um den Übergang des Königtums von einem Stamme auf den anderen in dem einen Falle, von

95 S. 123f.

96 Widukind I 26, hrsg. HIRSCH-LOHMANN, S. 39.

97 *Antap.* II 20, hrsg. BECKER, S. 47.

98 Hrsg. KURZE, S. 156.

99 P. E. SCHRAMM: *Die deutschen Kaiser und Könige in Bildern ihrer Zeit.* 1928, Tafelband Abb. 56a und b; dazu DERS.: *Kaiser*, S. 303f. und M. LINTZEL: *Heinrich I. und die fränkische Königssalbung* (SB Leipzig Phil.-Hist. Kl. 102, H. 3). 1955, S. 9, der aber unter dem Einfluß von C. ERDMANN: *Der ungesalbte König.* In: DA 2 (1938), S. 313, jetzt auch in DERS.: *Ottomische Studien*, hrsg. H. BEUMANN. 1968, S. 3, noch mehr als Schramm davon ausgeht, eine Krönung sei nur im Rahmen eines geistlichen Aktes möglich. Die in Anm. 100 angeführte Stelle bei Thietmar, der schließlich selbst Bischof war und dem Königshause nahestand, beweist noch für das beginnende 11. Jahrhundert das Gegenteil.

100 I 8, S. 12.

einem Stamm auf den Herzog eines anderen Stammes, der aber immerhin dem bisherigen Königshause zugehörte, im anderen. Das Prinzip der freien Wahl, das 919 schon in der Wahl von 911 einen Präzedenzfall gehabt hatte, gelangte 1002 zu erneuter Geltung, nachdem sich der Thron zuvor dreimal vom Vater auf den Sohn vererbt hatte; es wurde von den Sachsen insofern besonders betont, als sie von einem bereits gefaßten Beschluß, nach Erbrecht zu verfahren, mit aller Deutlichkeit abrückten. Die Herrschaft des sächsischen Stammes im Reiche, von Heinrich I. begründet, die Widukind von Corvey und die ältere Mathilden-Vita gerühmt hatten<sup>101</sup> und die durch die Erhebung des Bayernherzogs ohne Beteiligung der Sachsen zum deutschen König gefährdet erschien, ihr *honor*, ihre *necessitas* und ihre *lex*, blieben auf diese Weise formell durch den Akt von Merseburg gewahrt, im Sinne des Gebets, das Thietmar seinem Werk, das *Saxonia regum vitam moresque piorum* schildern will, vorausschickt:

*Christe, decus regum moderator et imperiorum,  
Propiciare tuo cum commissis sibi regno,  
Ut tibi, non nobis, solvatur gloria laudis,  
Et non externis tuus umquam substet ovilis*<sup>102</sup>.

Es ist schwerlich Zufall, daß Heinrich II. Merseburg, wo er von den Sachsen erneut erhoben worden war, nicht nur als Bistum wiederhergestellt, sondern den Ort zu seiner bevorzugten Pfalz gemacht hat; er ist hier mit 25 Aufenthalten weit öfter nachweisbar als an allen anderen Orten des Reichs einschließlich Bamberg und Regensburg<sup>103</sup>. Die Zusage, die er gegeben hatte, hat er damit eingehalten. Er ist insofern ein sächsischer König gewesen, nicht nur in den Augen Thietmars, allerdings in einem Reiche, das er – freilich in anderen Zusammenhängen – noch immer als ein Reich der Franken betrachtete, wie seine Bullenumschrift *Renovatio regni Francorum*<sup>104</sup> lehrt. Eine andere Frage ist es, ob es mit den führenden Familien, die 1002 zunächst Ekkehard unterstützt hatten, wirklich zu einem dauerhaften Ausgleich kam. Die Ereignisse der Folgezeit sprechen dagegen<sup>105</sup>; es kam sogar

101 Ebd. S. 12ff. H. BEUMANN: *Die sakrale Legitimierung des Herrschers im Denken der ottonischen Zeit*. In: ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 22, 38.

102 Gedicht vor Buch I. S. 3. Text nur in der Corveyer Handschrift erhalten.

103 W. SCHLESINGER: *Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen)*. In: Deutsche Königspfalzen, Bd. I (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Geschichte 11/1), 1963, S. 175ff.

104 SCHRAMM: *Deutsche Kaiser und Könige*, S. 104, 116; W. OHNSORGE: *Abendland und Byzanz*, 1958, S. 309.

105 W. BERGES: *Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis elften Jahrhundert*. In: Deutsche Königspfalzen, S. 152; S. WILKE: *Das Goslarer Reichs-*

zu offenen Aufständen<sup>106</sup>. Heinrich II. ist im Grunde in Sachsen ein Landfremder geblieben. Der sächsische Stamm isolierte sich mehr und mehr. Als der König wie sein Vorgänger kinderlos starb, waren die Sachsen mit hoher Wahrscheinlichkeit an der Wahl Konrads II. in Kamba wiederum nicht beteiligt, obwohl sie diesmal bestimmt nicht unbenachrichtigt geblieben waren und als einziger Stamm sogar in Analogie zu 1002 eine Wahlversammlung abgehalten hatten<sup>107</sup>, also auch jetzt wohl der Meinung waren, der sächsische Stamm habe das Königtum zu vergeben. Aber eine Wiederholung des Merseburger Aktes gelang ihnen wahrscheinlich nicht; die Huldigung, die sie schließlich in Minden auf einem glänzenden Hoftag leisteten<sup>108</sup>, war mit der von Merseburg schon deshalb nicht zu vergleichen, weil es sich nicht um eine nur sächsische Versammlung handelte wie damals, und von Krönung und Thronsetzung ist in keiner Quelle die Rede, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß uns für Minden ein Bericht wie diejenigen Thietmars oder Adalbolds fehlt. Eine Rechtsbestätigung haben sie nach Wipo<sup>109</sup> nochmals erlangen können, doch hatte sie wohl kaum das gleiche Gewicht wie 1002<sup>110</sup>. Das Königtum war nunmehr endgültig in nichtsächsische Hand gekommen, wie Thietmar dies befürchtet hatte. Die Herrschaft der *externi* führte schließlich zu den großen Aufständen unter Heinrich IV.

*gebiet und seine Beziehungen zu den territorialen Nachbargewalten*. 1970, S. 18. Vgl. auch LUDAT: *An Elbe und Oder*, S. 79ff.

106 H.-J. FREYTAG: *Die Herrschaft der Billunger in Sachsen*. 1951, S. 15ff., wo auf Adam II 48 verwiesen wird: Herzog Bernhard II. *totam secum ad rebellandum cesari movit Saxoniam*, eine Notiz, deren Tragweite man aber wegen des zeitlichen Abstands und der dazwischenliegenden Ereignisse nicht überschätzen sollte.

107 *Post obitum igitur imperatoris soli Saxones in quodam castello, quod Werla dicitur, convenerunt et tam de regis electione quam aliarum rerum necessaria dispositione tractare ceperunt*; V. Meinwerci 195, hrsg. TENCKHOFF, S. 112. Die Frage der Abwesenheit der Sachsen in Kamba und Mainz kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Vgl. dazu RI III 1, 8m. Wipo sagt nicht die Wahrheit.

108 Ann. Hildesh., hrsg. WARTZ, S. 34; dazu RI III 1, 8c und SCHMIDT: *Königsumritt*, S. 160ff.

109 Vgl. Anm. 66.

110 Man muß zugeben, daß wir über den Inhalt der Rechtsbestätigung nichts wissen. Fest steht nur, daß Wipos Wort *crudelissima* nur auf das Strafrecht zielen kann und daß eine Bestätigung des geltenden Strafrechts durch den König nach der Natur der Sache unnötig war und den Sachsen keinen Vorteil bringen konnte. Über die Vermutungen, die man angestellt hat, vgl. SCHMIDT: *Königsumritt*, S. 162 Anm. 99.

ISBN 3 7772 7409 7

© 1974 ANTON HIERSEMANN, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere die des Nachdrucks und der Übersetzung. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es auch nicht gestattet, dieses urheberrechtlich geschützte Werk oder Teile daraus in einem photomechanischen, audiovisuellen oder sonstigen Verfahren zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Genehmigungspflicht gilt ausdrücklich auch für die Verarbeitung, Vervielfältigung oder Verbreitung mittels Datenverarbeitungsanlagen.

Schrift: Monotype Extended. Satz und Druck: Allgäuer Zeitungsverlag, Kempten.  
Bindearbeit: Großbuchbinderei Ernst Riethmüller & Co., Stuttgart.

*Printed in Germany*